

Abg.z.NR Mag.^a Christiane Brunner
Obfrau des Umweltausschusses

Frau Nationalratspräsidentin
Doris Bures
im Hause

Betrifft: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer vom
29.05.2015, Nr. 16/JPR XXV. GP, an die Vorsitzende des Umweltausschusses

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Werner Neubauer Nr. 16/JPR XXV. GP betreffend Auszugsweise Darstellung Hearing Umweltausschuss 5.5.2015 teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1, 2 und 3:

In der Sitzung des Umweltausschuss vom 5.5.2015 wurden als erste Tagesordnungspunkte zwei selbstständige Entschließungsanträge zu atompolitischen Themen behandelt. Es waren dies der Antrag der Abgeordneten Michael Hammer, Hannes Weninger, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Bekräftigung der österreichischen Anti-Atompolitik anlässlich der „Tschernobyl“ und „Fukushima“ Jahrestage (1123/A(E)) sowie der Antrag der Abgeordneten Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend Verhinderung einer Temelin-Erweiterung und Abänderung des EURATOM-Vertrages (256/A(E)). Wie im Rundlauf zu dieser Ausschusssitzung festgelegt, wurde unter allen Fraktionen eine Einigung darüber erzielt, diese zwei Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln sowie Auskunftspersonen gemäß § 40 Abs.1 GOG-NR beizuziehen.

Die Auskunftspersonen äußerten sich, wie der Darstellung der Parlamentskorrespondenz (http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0465/) zu entnehmen ist, zu unterschiedlichen Fragen der Österreichischen (Anti-)Atompolitik. Kernfragen der Diskussion waren einerseits die Möglichkeit nach einem Ausstieg Österreich aus dem EURATOM-Vertrag und andererseits die Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen die beihilfenrechtliche Entscheidung der Europäischen Kommission in Bezug auf das Atomkraftwerk Hinkley Point C beim Europäischen Gerichtshof.

Gemäß § 39 GOG – NR kann der Obmann eines Ausschusses „*bei Vorliegen besonderer Umstände*“ den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen. Das Laden von Auskunftspersonen gem. § 40 GOG-NR stellt allerdings keinen solchen „*besonderen Umstand*“ gem. § 39 GOG-NR dar.

Im Rahmen der Vorbesprechungen zu der Sitzung des Umweltausschusses am 5.5.2015 wurde von keiner Fraktion auf das Vorliegen besonderer Umstände hingewiesen. Eine auszugsweise Darstellung wurde ebenfalls von keiner Fraktion angeregt. Aus diesem Grund wurde auch kein diesbezügliches Ersuchen an die Präsidentin des Nationalrats gem. § 39 Abs. 2 GOG-NR gestellt.

Zu Frage 4:

Gemäß § 40 Abs. 1 GOG-NR haben Ausschüsse „*das Recht, [...] Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen*“. In der Sitzung des Umweltausschusses am 5.5.2015 wurden Sachverständige eingeladen und haben ihre Äußerungen mündlich vorgetragen. Schriftliche Äußerungen der Auskunftspersonen liegen nicht vor und bedürften einer neuerlichen Einladung der Auskunftspersonen.

Hochachtungsvoll,



Mag.ª Christiane Brunner